

Müller _____ Knebl _____
Beuke _____ Nielsen _____
Breuer _____ Meurer _____
Duman _____ Portugall _____
Gauglitz _____ Rämmer _____
Gügel _____ Reindel _____
Hussein _____ Rutkowski _____
Jonen _____ Verron _____
Klees _____ Erl.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31.60 | 55021 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

ZSPNV Nord
Verbandsdirektor
Herr Thorsten Müller
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

17. März 2022

Mein Aktenzeichen
5003#2022/0002-1401
8.0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom _____
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sofia Boulahoual
Sofia.Boulahoual@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5368
(06131) 16-175368

Neustrukturierung der Finanzströme im ÖPNV

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Müller,

wie Sie bereits wissen, sind infolge des novellierten Nahverkehrsgesetzes (NVG) für Rheinland-Pfalz vom 3.02.2021 die Finanzströme im ÖPNV neu zu ordnen. Gemäß § 16 NVG bedarf es als erstes der verwaltungsmäßigen Festlegung von Zahlungsströmen. In den vergangenen Monaten sind von Seiten der kommunalen Aufgabenträger viele Fragen an uns herangetragen worden, die den Übergangszeitraum der Finanzströme bis zum Inkrafttreten der Neuregelung betreffen. Mein Haus hat für diesen Übergangszeitraum die nachfolgenden Festlegungen getroffen:

1. Regionale Hauptlinien

Mit dem neuen NVG sind die Kommunen auch für die regionalen Bushauptlinien die originären Aufgabenträger. Die betreffenden Regionalisierungsmittel werden über die Zweckverbände ÖPNV/SPNV auf Basis von Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land, den Zweckverbänden und den kommunalen Aufgabenträgern den Kommunen bereitgestellt.

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Verkehrsverbände bzw. Verbundgesellschaften haben derzeit bei der Erarbeitung der Kooperations- und Finanzierungsverträge die Federführung inne.

Wir schlagen vor, dieses Verfahren für die Zukunft als gängige Praxis zu etablieren. Für den Übergang hin zu den neuen Finanzierungsströmen gilt, dass bei laufenden (alten) Verträgen vorerst auch die bisherige Finanzierungslogik ihre Wirkung behält. Bei den neu zu schließenden Verträgen wird das Land Vertragspartner in den Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen. Auch hier gelten die bestehenden Regelungen, bis die neuen Finanzierungsströme finalisiert sind.

2. Landeszuschüsse für den lokalen ÖPNV nach § 10 NVG-alt

Bis einschließlich 2021 wurden gem. § 10 NVG-alt pro Einwohner 1,27 Euro jährlich „zum Zwecke der Nahverkehrsplanung und deren Umsetzung“ den kommunalen Aufgabenträgern ausgezahlt. Dieser Zuschuss ist im neuen NVG nicht aufgenommen worden, da in Zukunft sämtliche Finanzierungsströme über das Besteller-Ersteller-System gebündelt werden und sich in den Verkehrsverträgen abbilden sollen, soweit keine eigenwirtschaftlichen Verkehrsangebote bestehen. Vorausgesetzt, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personennahverkehr in Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan vergeben werden, ist deren Finanzierung nach Maßgabe des Gesetzes eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger und des Landes.

Für die Übergangslösung gem. § 10 NVG-alt wird mein Haus zeitnah eine Verwaltungsvorschrift erarbeiten, auf deren Grundlage die Mittelausstattung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung sichergestellt wird. Damit wollen wir Sie als Aufgabenträger dabei unterstützen, die gestiegenen Anforderungen eines attraktiven und klimafreundlichen ÖPNV sowie seiner fundierten Planung zu erfüllen und entsprechende Planungssicherheit gewährleisten.

3. SPNV-Zuweisungen

Bei den Zuweisungen des Landes für den SPNV besteht unsererseits aktuell kein Änderungsbedarf. Es gilt weiter das bewährte Verfahren der monatlichen Zuweisung an die ÖPNV/SPNV-Zweckverbände entsprechend den aus dem ZV-Haushalt abgeleiteten Mittelabrufen. Abschließend möchte ich Ihnen noch versichern, dass wir mit Nachdruck sowohl an den Übergangslösungen, als auch an der Erstellung der Neuregelung arbeiten und uns dafür einsetzen, dass der ÖPNV eine angemessene Mittelausstattung erhält, um die Mobilitätswende als wichtige Säule für den Klimaschutz voranzubringen.



Im Arbeitsprozess zur Entwicklung der Neuregelung beabsichtigen wir eine Einbindung von repräsentativen kommunalen Vertreter/-innen aus den Zweckverbänden im Rahmen einer mit dieser speziellen Aufgabenstellung zu befassenden Arbeitsgruppe.

Dabei beabsichtigen wir eine Einbindung von repräsentativen kommunalen Vertreter/-innen über die Zweckverbände.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hauer